



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

An die  
Stadtverwaltung Brunsbüttel  
FB 3 /Bauamt  
Albert-Schweitzer-Str. 9  
25541 Brunsbüttel

per E-Mail bob-sh@stadt-brunsbuettel.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin

---

Constantin Zerger  
Tel. +49 30 2400867-91  
Fax +49 30 2400867-19  
Mobil +49 160 4334014  
zerger@duh.de  
www.duh.de

---

12. März 2021

## **Stellungnahme zur „1. vereinfachten Änderung“ des Bebauungsplans Nr. 75 „Industriegebiet am Vielzweckhafen zwischen der SAVA und dem Kernkraftwerk“ der Stadt Brunsbüttel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von Ihnen beabsichtigten „1. vereinfachten Änderung“ des Bebauungsplans Nr. 75 „Industriegebiet am Vielzweckhafen zwischen der SAVA und dem Kernkraftwerk“ nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1. Fehlerhafte Bekanntmachung, unzutreffende Eindruckserweckung**

a) Die Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel *„Bebauungsplan Nr. 75 „Industriegebiet am Vielzweckhafen zwischen der SAVA und dem Kernkraftwerk“ 1. vereinfachte Änderung der Stadt Brunsbüttel“* vom 22. Februar 2021 ist fehlerhaft.

Sie verfehlt bereits die notwendige und von der Rechtsprechung konkretisierte Anstoßfunktion für die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die von § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB beabsichtigte Anstoßwirkung ist dann nicht gegeben, wenn die Bekanntmachung geeignet ist, bei der Leserin und

beim Leser einen unzutreffenden Eindruck über den Änderungsinhalt und mögliche Betroffenheiten zu erwecken (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 28. Juli 2010, 4 BN 8.10, DVBl 2010, 1319). So liegt es hier.

Aus Ihrer Bekanntmachung ergibt sich in keiner Weise, was denn durch die „1. vereinfachte Änderung“ gegenüber dem bestandkräftigen Bebauungsplan Nr. 75 aus 2018 nunmehr geändert werden soll. Nichts anderes gilt mit Blick auf die der Bekanntmachung beigelegte Karte. Dort ist lediglich das Plangebiet rot gekennzeichnet, weitere Angaben gibt es nicht, das heißt auch keine zu beabsichtigten Änderungen.

b) Aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. Februar 2021 ergibt sich allerdings nicht nur nicht, welche Planzeichnungen im Vergleich zu 2018 geändert oder ergänzt werden sollen. Es ergibt sich insbesondere auch nicht, dass die 2018 durch Sie erfolgte ausdrückliche Annahme der Unzulässigkeit der Ansiedlung eines Störfallbetriebs in dem Gebiet des B-Plans Nr. 75 (siehe dazu sogleich unten Ziffer 2.) jetzt grundlegend geändert werden soll.

c) Ebenso wenig ergibt sich aus der öffentlichen Bekanntmachung, dass die Ansiedlung eines LNG-Terminals, also eben gerade eines Störfallbetriebs mit erheblichem Störfallpotential, in dem fraglichen B-Plangebiet nunmehr bereits als feste Planungsgröße zugrunde gelegt wird (so explizit Anlage 7 Ihrer Begründung, dazu ebenfalls unten Ziffer 2.), obwohl der gültige B-Plan Nr. 75 aus 2018, siehe soeben, einen Störfallbetrieb auf der fraglichen Fläche wegen der existierenden Gemengelage ausschließt.

d) All dies ergibt sich erst bei ausführlicher Lektüre der Begründung zur „1. vereinfachten Änderung“ samt deren Anlagen und einem anschließenden Abgleich mit dem B-Plan Nr. 75 aus 2018. Das aber ist mit Blick auf die öffentliche Bekanntmachung und die Frage der Betroffenheit Dritter sowie von Umweltbelangen und mithin mit Blick auf die von § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB verlangte Anstoßfunktion nicht ausreichend.

e) Überdies fehlen in Ihrer öffentlichen Bekanntmachung jegliche Angaben dazu, „welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind“. Auch das ist jedoch ausdrücklich zwingender Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB.

f) Sollte die Stadt Brunsbüttel an der Planänderung ungeachtet der folgenden untenstehenden Ausführungen gleichwohl weiter festhalten wollen, wäre bereits die öffentliche Bekanntma-

chung vom 22. Februar 2021 zu korrigieren und sodann mit neuen Auslegungs- und Stellungnahmefristen zu wiederholen.

## **2. Fortsetzung der unzutreffenden Eindruckserweckung, tatsächlich beabsichtigte Änderungen**

### **a) Angebliche Änderung gegenüber 2018**

Die unzutreffende Eindruckserweckung setzt sich in Ihrer Begründung der „1. vereinfachten Änderung“ des B-Plans Nr. 75 fort. In dieser Begründung heißt es im „Vorwort“ auf S. 6:

*„Der Bebauungsplan Nr. 75 wurde am 24.07.2018 rechtskräftig. Festgesetzt wurde ein Industriegebiet GI mit der GRZ 0,8 und der BMZ 10,0. Eine Höhenbegrenzung beschränkt einzelne Anlagen auf 100 m und die flächenbezogenen Schallkontingente liegen bei 65 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 60 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts. Auf diesen Festsetzungen basieren auch die Berechnungen zur Bilanzierung der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung in der Begründung und im Umweltbericht.*

*Grundflächenzahl GRZ (0,8) und Baumassenzahl BMZ (10,0) wurden auf der Planzeichnung Teil A aber nicht eingetragen und tauchen auch in der Zeichenerklärung während des ganzen Verfahrens nicht auf, sondern stehen nur in der Begründung mit Umweltbericht und allen weiteren Unterlagen. Diese haben allen Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der Auslegung zur Verfügung gestanden. Der berechnete Ausgleich und auch die weiteren Maßnahmen haben die Zustimmung der Beteiligten gefunden und wurden auch so umgesetzt (Vertragsnaturschutz in der Wedeler Marsch). Um nun den bisher einfachen B- Plan 75 zu einem qualifizierten B- Plan zu machen, wird die erste Änderung aufgestellt und die fehlenden Angaben GRZ und BMZ werden auf der Planzeichnung ergänzt.*

*Der Geltungsbereich und alle weiteren Angaben bleiben unverändert, weil der Planfeststellungsbeschluss zum Vielzweckhafen weiterhin Bestand hat. Die Windenergieanlage 5M - sowie die getroffenen Festsetzungen dazu - werden allerdings herausgenommen, da sie abgebaut wurde. Die Biotope werden nachrichtlich übernommen.*

*Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB wird gewählt, da alle Belange in der Umweltprüfung zum B- Plan 75 abgearbeitet wurden und die Grundzüge der Planung sich durch diese Ergänzung nicht ändern. ...“*

Unter Ziffer 3. Ihrer Begründung betreffend „Planungsanlass und Planungsziel der 1. vereinfachten Änderung“ wird Vorstehendes lediglich bestätigt, Anderes findet sich dort nicht (vgl. S. 8 der Begründung).

Während Ihre öffentliche Bekanntmachung die beabsichtigten Änderungen überhaupt nicht benennt (siehe oben), vermittelt Ihre Begründung den Eindruck, mit der „1. vereinfachten Änderung“ würden lediglich eine Grundflächenzahl und eine Baumassenzahl in der Planzeichnung und der Zeichenerklärung nachgetragen. Das ist unzutreffend:

#### **b) Bebauungsplan Nr. 75 aus 2018**

Die Stadt Brunsbüttel hat 2018 den B-Plan Nr. 75 „Industriegebiet am Vielzweckhafen zwischen der SAVA und dem Kernkraftwerk“ als Satzung erlassen. Ziel dieses B-Plans ist die Bereitstellung von Industrieflächen nördlich des planfestgestellten Vielzweckhafens gemäß Ausweisung des Flächennutzungsplans zur Sicherung des Industriegebietes auf der Südseite und Vorhalten von Angebotsflächen. Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Vielzweckhafens östlich des Elbehafens werden, so Ihre Begründung des B-Plans Nr. 75 aus 2018,

*„die freien Flächen für die Lagerung und Produktion von Gütern interessant, die in dem neuen Hafen umgeschlagen werden (Stückgut-, Schwer- und Schwerlastumschlag sowie Umschlag von Großkomponenten im Off- und Onshore-Bereich usw.). Ziel soll es sein, an der Otto-Hahn-Straße Industrieflächen festzusetzen, die diesem Hafen als Hinterlandversorgung dienen.“* (vgl. B-Plan Nr. 75 aus 2018, Begründung, Stand: 28. Juni 2018, S. 6).

Sowohl in der zeichnerischen Festsetzung als auch in Ihrer damaligen Begründung (dort S. 14) enthält der B-Plan Nr. 75 aus 2018 dabei zum einen zunächst folgenden ausdrücklichen Hinweis:

*„Zu den Achtungsabständen (§ 50 BImSchG/ KAS-18)*

*Das Planvorhaben liegt in Achtungsabständen von Betriebsbereichen. Die Planfläche liegt mit ca. 3/4 der Fläche im Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse des Betriebsbereiches Elbehafen und im Achtungsabstand mit Detailkenntnissen des Betriebsbereiches SAVA mit ca. der Hälfte der Fläche (etwas über die WKA hinaus nach Osten). Für*

*schutzwürdige Nutzungen (z.B. Büro- oder Verkaufsflächen) in diesen Bereichen müssen erhöhte technische Anforderungen erfüllt werden.“*

Das bedeutet, bei der Realisierung von Vorhaben auf den fraglichen Flächen würden die nach dem Seveso-Recht angemessenen Sicherheitsabstände in Bezug auf den Elbe-Hafen sowie in Bezug auf die der Sonderabfallverbrennungsanlage SAVA unterschritten.

Der B-Plan Nr. 75 aus 2018 verhält sich zwar nicht dazu, auf Grund welcher Faktoren eine solche Unterschreitung ausnahmsweise zulässig wäre. Er legt aber jedenfalls fest, dass nur solche Vorhaben in den Achtungsabständen verwirklicht werden dürften, die in Anbetracht der umgebenden Gefährdungsquellen erhöhte technische Anforderungen erfüllen.

Im Weiteren und vor allem wurde von Ihnen sodann die *Realisierung von Störfallbetrieben* auf den fraglichen Flächen vor dem Hintergrund der konkreten Gemengelage und des maßgeblichen Störfallrechts ausdrücklich als unzulässig festgesetzt. Unmittelbar benachbart zum Plangebiet befinden sich nämlich drei atomare Anlagen: das Atomkraftwerk Brunsbüttel, das Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle sowie das Lager für schwach und mittelradioaktive Abfälle (LasmA). Das Atomkraftwerk ist im Rückbau befindlich, das Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle sowie das LasmA werden noch auf Jahrzehnte betrieben werden.

Wörtlich heißt es deshalb in Ihrer Begründung des B-Plans Nr. 75 aus 2018 unter „7. Abstände/ Störfallverordnung“ auf S. 15:

*„Die Störfallverordnung wiederherum sieht vor, dass die Betreiber der Anlagen für ausreichend Vorkehrungen zum Schutz der Umgebung treffen und damit dafür sorgen, dass Störfälle vermieden werden.*

*Die benachbarte Wohnnutzung in der Gemengelage (B-Plan Nr. 21) liegt ca. 1.200 m entfernt. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sollen dadurch besonders berücksichtigt werden, ohne die gewünschte Art der Nutzung zu sehr einzuschränken.*

***Das benachbarte Kernkraftwerk, welches sich im Rückbau befindet, und das geplante Zwischenlager lassen keine Störfallbetriebe in unmittelbarer Nähe zu. Der Abstand beträgt hier 300 m.***

*Nach Aussage des Betreibers Vattenfall (Stellungnahme vom 12.05.2015) sind gegenseitige Einwirkungen, wie z.B. Geräuschmissionen oder Sicherheitsaspekte besonders in die Betrachtung der zukünftigen Nutzungen einzubeziehen. **Auswirkungen aus***

***den beiden laufenden Verfahren (Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks, Errichtung eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle – LasmA) sind zu berücksichtigen. Bei der Bebauung der Grundstücke und der Nutzung durch neue Industrieanlagen und Betriebe sind die Anforderungen aus den kerntechnischen Regelwerk zum Schutz von Kernkraftwerken zu beachten. Die radiologischen Standortdaten aus Betrieb und Störfällen für die Stilllegung des KKW sowie Errichtung, Betrieb und Störfällen für das LasmA sind zu berücksichtigen.“***

Die Vorgaben des Störfall-Rechts nach der EU-Seveso-Richtlinie, dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sowie nach dem Atomrecht schließen die Realisierung eines Störfallbetriebs an dem Standort in Brunsbüttel mithin aus (dazu ausführlich auch *Ziehm*, Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel, Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe e.V., April 2019).

Störfallrecht umfasst nicht „nur“ das Seveso-Recht und das Immissionsschutzrecht. Störfallrecht im weiteren Sinne umfasst ebenso alle Rechtsnormen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Seveso-Rechts und des Immissionsschutzrechts Anforderungen an die Sicherheit technischer Anlagen mit besonderem Katastrophenpotenzial stellen, wie insbesondere und gerade auch die atomrechtlichen Anforderungen an die Sicherheit atomarer Anlagen (vgl. *Hansmann/König*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, Stand: August 2020, 12. BImSchV vor § 1 Rn. 11 f.; *Köck*, Störfallrecht, NVwZ 2012, 1353, 1355; siehe auch bereits *Breuer*, Der Störfall im Atom- und Immissionsschutzrecht, WiVerw 81, 219, 222 ff.)

### **c) Tatsächliche Änderung gegenüber 2018**

#### **aa) Kein planerischer Ausschluss eines Störfallbetriebs mehr**

In der „1. vereinfachten Änderung“ ist nun auf einmal ausweislich Ihrer jetzigen Begründung kein planerischer Ausschluss eines Störfallbetriebes in dem Plangebiet des B-Plans Nr. 75 mehr vorgesehen.

Das tatsächlich vorhandene, zwischenzeitlich von der Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) betriebene und längst in einem erneuten, fortgeschrittenen Genehmigungsverfahren befindliche Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle wird von Ihnen vollständig ausgeblendet.

Aus dem B-Plan Nr. 75 aus 2018 wird allein die Passage für das LasmA übernommen (vgl. Begründung, S. 16), ungeachtet dessen, dass das „Richtfest“ für das LasmA im Juni 2020 stattfand und es demnächst in Betrieb geht. Auch Rückschlüsse aus dieser Entwicklung für das Plangebiet und die dortigen Ansiedelungen werden in der „1. vereinfachten Änderung“ an keiner Stelle gezogen.

#### **bb) LNG-Termin bereits als „gegeben“ zugrunde gelegt**

In der „1. vereinfachten Änderung“ wird jedoch nicht nur die Ansiedlung eines Störfallbetriebs im Plangebiet nicht mehr ausgeschlossen, obwohl die störfallrechtliche Gemengelage, sprich die unmittelbare Nachbarschaft der atomaren Anlagen sich nicht geändert, sondern sich, im Gegenteil, gegenüber 2018 noch weiter verfestigt hat.

Die „1. vereinfachte Änderung“ legt vielmehr noch weitergehend positiv und entgegen den expliziten Annahmen des B-Plans Nr. 75 aus 2018 in dem Plangebiet ein LNG-Terminal, das heißt unstreitig einen Störfallbetrieb mit erheblichem Störfallpotential zugrunde:

Die Ihrer Begründung beigefügte Anlage 7, das von der Stadt Brunsbüttel beim TÜV Süd beauftragte „Städtebauliches Konzept zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Brunsbüttel mit zukünftigen städtischen Planungen“ vom Mai 2020 soll „der Stadt Brunsbüttel hinsichtlich der Flächenplanung und Flächennutzung hinreichende Hintergrundinformationen für die Wahrung des störfallrechtlichen Trennungsgebotes im Rahmen ihrer Entscheidungen bzw. Abwägungen bereitstellen. Maßgebliches Ziel sei die langfristige Vorsorge durch die Minimierung störfallbedingter Risiken für die Nachbarschaft von Betriebsbereichen und die Reduktion der von einem Störfall gegebenenfalls betroffenen Personen (vgl. Anlage 7, S. 5).

Bei den gegebenenfalls störfallrechtlich relevanten Betriebsbereichen handele es sich, so der TÜV Süd (Anlage 7, S. 16) um

- Brunsbüttel Ports GmbH
- Covestro Deutschland AG
- Friedrich A. Kruse jun. Internationale Spedition e.K.
- Lanxess Deutschland GmbH
- MERCURIA Biofuels Brunsbüttel GmbH
- Nordsee Gas Terminal GmbH & Co. KG

- Raffinerie Heide GmbH
- REMONDIS SAVA GmbH
- SASOL Germany GmbH
- Schülke & Mayr GmbH
- TOTAL Bitumen Deutschland GmbH
- YARA Brunsbüttel GmbH
- GOC Engineering GmbH / Oiltanking GmbH / **GLNG-Terminal (in Planung/Zulassungsverfahren).**

Auch auf der zugrunde gelegten Karte (Anlage 7, S. 17) ist das LNG-Terminal bereits als geplant verzeichnet.

Das LNG-Terminal dürfte zum einen kaum der mit Ihrem B-Plan Nr. 75 aus 2018 explizit beabsichtigten Ansiedlung von Unternehmen „als Hinterlandversorgung des Vielweckhafens“ dienen (vgl. zu diesem expliziten Planziel B-Plan Nr. 75 aus 2018, Begründung, Stand: 28. Juni 2018, S. 6).

Darüber hinaus und zum anderen ist das Folgende bemerkenswert: In der Anlage 7, S. 17, fehlen schlichtweg sämtlich die atomaren Anlagen. Östlich des Plangebietes des B-Plans Nr. 75 wird allein eine graue freie Fläche ausgewiesen ohne jede Beschreibung oder Kennzeichnung der real vorhandenen Anlagen. Wer mit den Gegebenheiten vor Ort nicht vertraut ist, wird annehmen, östlich des Plangebiets befinde sich unbebautes, störfallrechtlich irrelevantes „Vorland St. Magarethen“. Tatsächlich befinden sich dort mehrere Anlagen einer Hochrisikotechnologie.

Textlich führt der TÜV Süd in Anlage 7, S. 43, übrigens aus:

*„Weiterhin ist auf die Sondergebiete Hafen und das Sondergebiet Kernkraftwerk zu verweisen. Diesen Nutzungen ist keine Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 50 BImSchG bzw. gemäß Seveso-III- Richtlinie zuzuordnen.“*

Auch das ist bemerkenswert. Die Stadt Brunsbüttel hat gleichwohl offenbar keinen Anlass gesehen, den Darstellungen entgegenzutreten, sie macht sie sich vielmehr offenbar ohne weiteres zu eigen. Entsprechendes gilt für das Ergebnis des „Städtebaulichen Konzepts“, wonach „nach derzeitigem Kenntnisstand und auf der Grundlage der ermittelten bzw. zur Verfügung gestellten angemessenen Sicherheitsabstände das Konfliktpotenzial zwischen bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen und den Störfallbetriebsbereichen als vergleichsweise gering



einzustufen“ sei (vgl. Anlage 7, S. 46).

Weder ergibt sich aus Ihrer Begründung für die „1. vereinfachte Änderung“, warum und auf Grundlage welcher planerischen Abwägung Ihre Vorgaben und Annahmen des B-Plans Nr. 75 aus 2018 nicht mehr gelten sollen. Noch machen Sie auch nur irgendwo deutlich, dass es bis heute unter anderem deshalb nicht zu einer Einleitung eines Genehmigungsverfahrens für ein LNG-Terminal gekommen ist, weil seitens des Amtes für Planfeststellung Verkehr des Landes Schleswig-Holstein umfangreiche Anforderungen zu störfallrechtlichen Betrachtungen, und zwar gerade auch mit Blick auf die atomaren Anlagen erhoben und bis heute offensichtlich nicht abgearbeitet worden sind.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass Ihre Annahmen aus dem B-Plan Nr. 75 aus 2018 möglichst unbemerkt von der Öffentlichkeit und ohne erkennbare planerische Abwägung für die Realisierung eines LNG-Terminals im Plangebiet „passend“ gemacht werden sollen, um bislang (und zu recht) entgegenstehendes Bauplanungsrecht für ein etwaiges Genehmigungsverfahren für ein LNG-Terminal zu „beseitigen“.

### **3. Kein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB zulässig**

Im Vorwort Ihrer Begründung heißt es auf S. 6:

*„Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB wird gewählt, da alle Belange in der Umweltprüfung zum B-Plan 75 abgearbeitet wurden und die Grundzüge der Planung sich durch diese Ergänzung nicht ändern. Ein Umweltbericht ist im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich, gleichwohl werden die wesentlichen Belange in der Begründung aufgeführt und die Anlagen aus dem B-Plan 75 werden übernommen.“*

Tatsächlich werden nach dem Vorstehenden oben unter Ziffer 2. mit der nunmehr beabsichtigten Planänderung samt ihrer Begründung die Grundzüge des B-Plans Nr. 75 aus 2018 ganz erheblich, sozusagen um 180°, geändert. Mit der beabsichtigten Änderung soll die planerische Zulässigkeit eines LNG-Terminals, also eines Störfallbetriebs, der zudem einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, vorbereitet oder begründet werden.

Damit scheidet gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein vereinfachtes Verfahren explizit aus.

Ein vereinfachtes Verfahren scheidet im Übrigen auch deshalb aus, weil tatsächlich ganz offensichtlich „Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG zu beachten sind“ (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Für den Fall, dass gleichwohl an der von Ihnen begonnenen Vorgehensweise festgehalten werden sollte, sei darauf hingewiesen, dass störfallrechtliche Defizite im Bauplanungsrecht auf ein etwaiges anschließendes Genehmigungsverfahren durchschlagen. Sie werden regelmäßig als Genehmigungshindernis im Rahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu qualifizieren sein, was sodann konsequenterweise zu einer Ablehnung des Genehmigungsantrags durch die zuständige Genehmigungsbehörde führen muss.

#### **4. Störfallrecht: Bewahrung bestehender Abstände**

Art. 13 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Überwachung der Ansiedlung neuer Betriebe. Die Mitgliedstaaten müssen nach Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-Richtlinie konkret dafür sorgen, dass „in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird,

- dass zwischen den unter die Seveso-III-Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und
- soweit möglich - Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt;
- dass unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete in der Nachbarschaft von Betrieben erforderlichenfalls durch angemessene Sicherheitsabstände oder durch andere relevante Maßnahmen geschützt werden.“

Das Abstandswahrungsgebot beansprucht mit Blick auf die Konstellation eines heranrückenden Bauvorhabens zwar keine strikte Geltung im Sinne eines absoluten Verschlechterungsverbot (EuGH, Urteil vom 15. September 2011, Rs. C – 53/10 (Mücksch/Merck), ZUR 2011, 586 ff., Rn. 42, 48; siehe auch BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 2012, 4 C 11/11, NVwZ 2013, 719 ff.).

In Räumen, in denen – wie hier – angemessene Abstände gewahrt sind, müssen diese Abstände aber gewahrt bleiben und in Räumen, in denen diese Abstände nicht bestehen, ist langfristig auf dessen Wahrung hinzuwirken (EuGH, Urteil vom 15. September 2011, Rs. C – 53/10 (Mücksch/Merck), ZUR 2011, 586 ff., Rn. 42, 48; siehe auch BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 2012, 4 C 11/11, NVwZ 2013, 719 ff.).

Diesen Anforderungen wird die von Ihnen beabsichtigte Planänderung nicht gerecht. Im Gegenteil, sie würde eine störfallrechtlich relevante Gemengelage in hohem Maße verschärfen.

Das gilt noch einmal in besonderer Weise, weil der EuGH klargestellt hat, dass in die störfallrechtliche Betrachtung viele Faktoren einbezogen werden müssen. Ausdrücklich erwähnt der EuGH den Anstieg des Unfallrisikos und die Verschlimmerung der Unfallfolgen, die aus der Art der Tätigkeit der neuen Ansiedlung resultieren können (EuGH, Urteil vom 15.9.2011, Rs. C – 53/10 (Mücksch/Merck), ZUR 2011, 586 ff., Rn. 43). Das erfordert eine Abschätzung nicht nur der Risiken und Schäden, sondern auch aller anderen in jedem Einzelfall relevanten (störfall)„spezifischen Faktoren“, die je nach den besonderen Gegebenheiten der Gebiete unterschiedlich ausfallen können. Störfallspezifisch sind mithin nicht nur Faktoren, die der Störfallanlage selbst anhaften, sondern auch die Eigenheiten der betroffenen Schutzobjekte, soweit sie für die Gefährdungslage relevant sind (siehe auch BVerwG, Urteil vom 20.12.2012, 4 C 11/11, NVwZ 2013, 719 ff. Rn. 17).

Für die deutsche Umsetzung des Seveso-Rechts im sog. Trennungsgrundsatz des § 50 S. 1 BImSchG gilt Entsprechendes.

Für die Gefährdungslage relevant sind maßgeblich aber gerade auch die existierenden atomaren Anlagen. Relevant ist dabei selbstverständlich auch die einschlägige Rechtsprechung zum Erfordernis einer ausreichenden Schadensvorsorge unter anderem mit Blick auf sog. Einwirkungen Dritter auf die atomaren Anlagen in Zusammenhang mit einem LNG-Terminal (siehe dazu ausführlich auch *Ziehm*, a.a.O.).

Und sowohl für das Seveso-Recht als auch für das atomrechtliche Störfallrecht gilt schließlich: Im Falle der nachrückenden Bebauung ist das Problem im Vorfeld planungsrechtlich zu bewältigen und nicht etwa durch nachträgliche Auflagen nach § 17 Abs. 1 AtG gegenüber vorhandenen atomaren Anlagen (*Roller*, in: Frenz, Atomrecht, 2019, § 17 AtG Rn. 29; *ders.*, Genehmigungsaufhebung und Entschädigung im Atomrecht, 1994, S. 132 f.).

Sie bewältigen dieses Problem jedoch nicht nur nicht planerisch, sondern klammern es einfach vollständig aus.

Die Deutsche Umwelthilfe hält aus den genannten Gründen die „1. vereinfachte Änderung“ des B-Plans Nr. 75 für rechtswidrig. Bereits die Bekanntmachung ist fehlerhaft, tatsächlich beabsichtigte Änderungen werden verschleiert, die Vorgaben des Störfallrechts nicht beachtet sowie die Existenz der benachbarten atomaren Anlagen ignoriert. Es sind tatsächlich Grundzüge der Planung berührt, ein vereinfachtes Verfahren ohne Umweltbericht scheidet aus. Die DUH fordert, das Verfahren einzustellen und an dem Ausschluss eines Störfallbetriebs aus dem B-Plan Nr. 75 von 2018 festzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Constantin Zerger  
Bereichsleiter

### **Anlage**

Rechtsgutachten im Auftrag der DUH: Dr. Cornelia Ziehm, Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas in Brunsbüttel, April 2019